

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen
den Politischen Gemeinden

Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau und Russikon



über die Bildung einer regionalen Führungsorganisation

"RFO Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon"

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinden	3
Art. 3 Organisation und Aufgaben.....	3
Art. 4 Führungsorgan	3
Art. 5 Standort.....	3
Art. 6 Zuständigkeit und Kompetenzen.....	4
Art. 7 Aufgebot.....	4
Art. 8 Stabssekretariat.....	4
Art. 9 Finanzierung	5
Art. 10 Vertragsauflösung	5
Art. 11 Vertragsänderung	5
Art. 12 Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008 müssen sich die Gemeinden mit einem Führungsorgan in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vorbereiten. Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV) vom 22. Dezember 2010 sieht vor, dass sich mehrere Gemeinden zu einem Sicherheitsverbund zusammenschliessen und eine gemeinsame Führungsorganisation bilden können.

Art. 1 Zweck

Die Politischen Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau und Russikon bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

„RFO Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon“

auf unbestimmte Zeit eine gemeinsame Führungsorganisation, welche in ausserordentlichen Lagen die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz) koordiniert und führt.

Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinden

Die Gemeinde Pfäffikon bildet die Trägergemeinde und wird nachfolgend Trägergemeinde genannt.

Die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau und Russikon sind Anschlussgemeinden und werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 3 Organisation und Aufgaben

3.1 Die Vollzugsorgane dieser Vereinbarung bilden das regionale Führungsorgan (RFO) und den regionalen Führungsstab (RFS).

3.2 In ausserordentlichen Lagen hat das RFO sämtliche Befugnisse zur Bewältigung einer Notlage und tritt diesbezüglich an Stelle der Gemeinderäte der Träger- und Anschlussgemeinden.

Art. 4 Führungsorgan

Das RFO besteht aus den vier Gemeindepräsidenten. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident der Trägergemeinde. Jede Gemeinde bezeichnet einen Stellvertreter und meldet ihn der Trägergemeinde. Im Übrigen konstituiert sich das Organ selbst.

Art. 5 Standort

Standort der Leitung des RFO ist der Kommandoposten Hotzenweid in Pfäffikon.

Art. 6 Zuständigkeit und Kompetenzen**6.1 Trägergemeinde:**

- a) Der Gemeinderat wählt auf Antrag des RFO den Stabschef, seine Stellvertreter sowie den Stabssekretär.
- b) In einer ausserordentlichen Lage hat das RFO unbeschränkt Kompetenzen in fachlicher, finanzieller und rechtlicher Hinsicht und tritt diesbezüglich an Stelle der betroffenen Gemeinderäte.
- c) Erstellt das Budget und ist für die Rechnungsführung zuständig.
- d) Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des RFO die Vollzugsbestimmungen dieser Vereinbarung.

6.2 Das RFO

- a) trifft selbständig alle erforderlichen Anordnungen und notwendigen Massnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung und von Sachgütern unverzüglich getroffen werden müssen,
- b) verfügt zur Bewältigung von Notlagen über sämtliche Kompetenzen. Es kann auch hoheitliche Anordnungen treffen.
- c) ist verantwortlich für die Informations- und Medienarbeit in ausserordentlichen Lagen.
- d) Die Mitglieder des RFO informieren ihre Gemeinderäte unverzüglich und laufend über die gefällten Beschlüsse und stellen damit den Informationsfluss zu den örtlichen Behörden und Verwaltungen sicher.
- e) Das RFO bestimmt das Organigramm und die übrige personelle Besetzung des RFO.

6.3 Der RFS

- a) wird vom Chef RFS geführt,
- b) übernimmt in Notlagen die operative Führung, erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des RFO und führt dessen Entscheide aus,
- c) plant und führt unter der Aufsicht des RFO jährlich eine Stabsübung durch. Auf die Übung kann verzichtet werden, wenn in diesem Jahr bereits ein Ernstfalleinsatz geleistet werden musste.

Art. 7 Aufgebot

Über ein Aufgebot entscheidet das RFO. Ansprechstelle für die Partnerorganisationen sind die Chefs RFO / RFS oder deren Stellvertreter. Bei Dringlichkeit kann der RFS auch vom Chef RFS oder dessen Stellvertreter, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Trägergemeinde, aufgeboden werden.

Zudem kann das RFO auch von der kantonalen Führungsorganisation (KFO) aufgeboden werden.

Art. 8 Stabssekretariat

Die Trägergemeinde betreibt das Stabssekretariat und erledigt administrative Arbeiten nach Vorgabe des RFO bzw. RFS sowie des Stabschefs.

Art. 9 Finanzierung

Die Kosten zur Behebung von Schäden aus ausserordentlichen Lagen trägt die Standortgemeinde, soweit die Öffentlichkeit kostenpflichtig ist.

Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden die jährlich zu entrichtenden Betriebskostenanteile nach dem Vollkostenprinzip wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 10 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Ende einer Amtsperiode (30. April) unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 11 Vertragsänderungen

Gesetzesänderungen gehen dem Vertrag vor. Alle übrigen Vertragsanpassungen, wie der Beitritt weiterer Gemeinden, sind von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 12 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Der Vertrag bedarf mindestens der Genehmigung derjenigen Gemeinden, welche eine gemeinsame Zivilschutzorganisation betreiben (Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau). Die Trägergemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



Vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossen am 6. März 2012

Gemeinderat Pfäffikon ZH

 
Bruno Erni
Gemeindepräsident
Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Fehraltorf beschlossen am 27. März 2012

Gemeinderat Fehraltorf ZH

 
Wilfried Ott
Gemeindepräsident
Marcel Wehli
Gemeindeschreiber

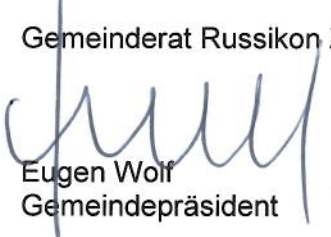

Vom Gemeinderat Hittnau beschlossen am 18. April 2012

Gemeinderat Hittnau-ZH

 
Christoph Hitz
Gemeindepräsident
Stefan Rüegg
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung Russikon beschlossen am 17. September 2012

Gemeinderat Russikon ZH

 
Eugen Wolf
Gemeindepräsident
Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat Pfäffikon setzt mit Beschluss vom 30. Oktober 2012 das Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auf den 1. Januar 2013 fest.